

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1983	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Juni 1983	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 83	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 209</i>	75
14. 6. 83	Verordnung zur Abgrenzung der bestimmten Anbauggebiete für Qualitätsweine, der Weinbauggebiete für Tafelweine und deren Untergebiete sowie der Landweingebiete (Weinrechtliche Abgrenzungsverordnung) <i>GVBl. II 83-41</i>	78
20. 5. 83	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind <i>Ändert GVBl. II 40-8</i>	79
9. 6. 83	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte <i>Ändert GVBl. II 210-23</i>	80
19. 5. 83	Dritte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung <i>Ändert GVBl. II 70-96</i>	81
15. 6. 83	Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung <i>Ändert GVBl. II 70-102</i>	84
27. 5. 83	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden <i>Ändert GVBl. II 321-20</i>	89

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr
und zur Änderung des Staatsvertrages
über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten*)

Vom 21. Juni 1983

§ 1

Dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 6 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Juni 1983

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 209

**Staatsvertrag
über die Höhe der Rundfunkgebühr
und zur Änderung des Staatsvertrages
über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

ERSTER ABSCHNITT

Höhe der Rundfunkgebühr

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt
monatlich 5,05 DM,
die Fernsehgebühr monatlich 11,20 DM.

Artikel 2

Von der Grundgebühr haben die Landesrundfunkanstalten jährlich den Betrag von 52,125 Millionen DM an den Deutschlandfunk abzuführen. Die Anteile dieser Rundfunkanstalten bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Grundgebührenschlüssel.

Artikel 3

(1) Für die Durchführung der Versuche mit Breitbandkabel (Kabelpilotprojekte) in den Ländern Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist von den Landesrundfunkanstalten und der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ ein Betrag von 35 Millionen DM je Projekt bereitzustellen.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Betrag nach Absatz 1 in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres, abrufen oder diese Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen. Erster Abruftermin ist der 15. Februar 1984, letzter Abruftermin ist der 15. November 1986. Soweit Teilbeträge nicht bis zum letzten Abruftermin abgerufen worden sind, verbleiben sie dem allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen.

(3) Die Beträge dürfen nur für Investitionen und für den technischen Betrieb der Kabelfernsehzentralen einschließlich Studioteknik und Verwaltungskosten verwendet werden. Die Verwendung der

Beträge ist von den Ländern, in denen Kabelpilotprojekte durchgeführt werden, spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung der Versuche allen Ländern nachzuweisen.

(4) Die Anteile der Landesrundfunkanstalten und der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ bemessen sich nach dem Fernsehgebührenschlüssel des § 23 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“; die Anteile der Landesrundfunkanstalten zueinander bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fernsehgebührenschlüssel.

ZWEITER ABSCHNITT

Änderung des Staatsvertrages über
einen Finanzausgleich zwischen den
Rundfunkanstalten

Artikel 4

Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt jährlich mindestens 148,5 Millionen DM.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Sender Freies Berlin mindestens 64,58 Millionen DM, Radio Bremen mindestens 38,15 Millionen DM und der Saarländische Rundfunk mindestens 45,77 Millionen DM.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den in Artikel 2 Satz 1 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge an diese Anstalten zu berücksichtigen.“

¹⁾ Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 141

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 5

Das Vertragsverhältnis nach dem Ersten Abschnitt dieses Staatsvertrages gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1986, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Beteiligten unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 6

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 30. Juni 1983 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 7

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 17. März 1978²⁾ außer Kraft.

Stuttgart, den 16. Juli 1982
Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Späth

München, den 1. August 1982
Für den Freistaat Bayern:
gez. Strauß

Berlin, den 23. August 1982
Für das Land Berlin:
gez. Weizsäcker

Bremen, den 10. September 1982
Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Koschnick

Hamburg, den 16. August 1982
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Dohnanyi

Wiesbaden, den 17. September 1982
Für das Land Hessen:
gez. Börner

Hannover, den 23. September 1982
Für das Land Niedersachsen:
gez. Albrecht

Düsseldorf, den 5. Oktober 1982
Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Rau

Mainz, den 6. Juli 1982
Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Vogel

Saarbrücken, den 12. Oktober 1982
Für das Saarland:
gez. Zeyer

Kiel, den 26. Oktober 1982
Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Barschel

²⁾ GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 183

Verordnung
zur Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete für Qualitätsweine,
der Weinbaugebiete für Tafelweine und deren Untergebiete
sowie der Landweingebiete (Weinrechtliche Abgrenzungsverordnung)*)

Vom 14. Juni 1983

Auf Grund des § 10 Abs. 9 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2012), wird verordnet:

§ 1

Bestimmte Anbaugebiete

(1) Die Rebflächen in den Städten und Gemeinden

1. Alsbach-Hähnlein
2. Bensheim
3. Heppenheim (Bergstraße)
4. Seeheim-Jugenheim
5. Zwingenberg
6. Dietzenbach
7. Groß-Umstadt
8. Roßdorf

bilden das bestimmte Anbaugebiet für Qualitätswein Hessische Bergstraße (§ 10 Abs. 6 Nr. 2 des Weingesetzes).

(2) Die Rebflächen in den Städten und Gemeinden

1. Eltville am Rhein
2. Frankfurt am Main
3. Felsberg
4. Flörsheim am Main
5. Geisenheim
6. Hochheim am Main
7. Kiedrich
8. Lorch
9. Oestrich-Winkel
10. Rüdesheim am Rhein
11. Walluf
12. Landeshauptstadt Wiesbaden

bilden das bestimmte Anbaugebiet für Qualitätswein Rheingau (§ 10 Abs. 6 Nr. 6 des Weingesetzes).

§ 2

Weinbaugebiete und deren Untergebiete

Die in § 1 genannten Rebflächen sind Bestandteile des Untergebietes Rhein

des Weinbaugebietes für Tafelwein Rhein-Mosel (§ 10 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a des Weingesetzes).

§ 3

Landweingebiete

(1) Der von den in § 1 Abs. 1 genannten Rebflächen gewonnene Landwein trägt den Namen Starkenburger Landwein (§ 10 Abs. 8 Nr. 2 des Weingesetzes). Dieses Gebiet wird als Landweingebiet Starkenburg bezeichnet und in die Bereiche Starkenburg (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) und Umstadt (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 8) aufgliedert.

(2) Der von den in § 1 Abs. 2 genannten Rebflächen gewonnene Landwein trägt die Bezeichnung Altrheingauer Landwein (§ 10 Abs. 8 Nr. 7 des Weingesetzes). Dieses Gebiet wird als Landweingebiet Altrheingau bezeichnet.

§ 4

Abgrenzung

(1) Die Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete des § 1 nach Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2145/82 vom 27. Juli 1982 (ABl. Nr. L 224 S. 10), ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der einzelnen Rebflächen in den Anlagen 1 bis 81.

(2) Die Verkündung dieser Anlagen wird ersetzt durch ihre Niederlegung bei dem Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville in Eltville am Rhein. Sie können dort archivmäßig geordnet während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juni 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

Der Sozialminister
Claus

*) GVBl. II 83-41

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der sachlich
zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen
Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder
entsprechend anzuwenden sind*)

Vom 20. Mai 1983

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Investitionshilfegesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1867) in Verbindung mit

1. § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), und
2. § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung und
3. § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren nach § 10 Abs. 2 des Investitionshilfegesetzes vom 19. April 1983 (GVBl. I S. 56)

wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, vom 24. September 1982 (GVBl. I S. 234) werden die Nr. 7 und 8 durch folgende Nr. 7 bis 9 ersetzt:

- „7. dem Investitionszulagengesetz 1982,
8. dem Gesetz über eine Investitionszulage in der Eisen- und Stahlindustrie
- und
9. dem Investitionshilfegesetz,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Mai 1983

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 40-8

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung
der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht
für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte*)**

Vom 9. Juni 1983

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. April 1965 (GVBl. I S. 80) wird verordnet:

Artikel 1

In § 2 der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte vom 8. Juni 1968 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 290), werden die Worte „auf Grund der §§ 14, 15 und 21 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „nach den §§ 21 und 22 und § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1983

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Andert GVBl. II 210-23

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung*)**

Vom 19. Mai 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1982 (GVBl. I S. 163), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach Nr. 1 als Nr. 2 eingefügt:

„2. Liegt die Zahl nach Nr. 1 niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7, Abs. 3 Nr. 1 bis 3, erhöht sie sich je 1 000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins. Die Zahl nach Nr. 1 wird jedoch höchstens um 50 vom Hundert erhöht.“
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Soweit die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil nicht gewährleistet werden kann, ist die Differenz zwischen der nach Abs. 1 festgesetzten Zulassungszahl und dem nach dem

Dritten Abschnitt überprüften Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs als gesonderte Zulassungszahl festzusetzen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehrereinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwert für die jährliche Aufnahmekapazität ist

0,67 klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde

je Student anzusetzen.

(2) Weichen die Berechnungsergebnisse nach Abs. 1 und nach dem Zweiten Abschnitt unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 voneinander ab, so ist der Festsetzung der Zulassungszahl der niedrigste Wert zugrunde zu legen.“

4. Anlage 2 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1983/84.

Anlage

Wiesbaden, den 19. Mai 1983

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-96

Curricularnormwerte (§ 13 Abs. 1)

I. Curricularnormwerte für Studiengänge mit den Abschlüssen
Diplom (außer integrierten Studiengängen), Kirchliches Examen,
Künstlerische Abschlußprüfung, Magister, Promotion (als erstem
Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehramter) an Universitäten und
Kunsthochschulen

1. Agrarbiologie	5,0
2. Agrarökonomie	2,4
3. Agrarwissenschaft	4,2
4. Anglistik	3,2
5. Architektur	4,8
6. Ballett	7,5
7. Bauingenieurwesen	4,2
8. Berufspädagogik (technische Richtung)	3,7
9. Berufspädagogik (Wirtschaftspädagogik)	3,2
10. Betriebswirtschaft	1,9
11. Bildende Kunst	7,5
12. Biochemie	5,3
13. Biologie	5,9
14. Chemie	5,3
15. Chemietechnik/Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen	4,2
16. Datentechnik	4,2
17. Deutsch als Fremdsprache (Aufbaustudium)	1,7
18. Drama, Theater, Medien	4,4
19. Elektrotechnik	4,2
20. Ernährungswissenschaft	4,6
21. Europäische Ethnologie	3,0
22. Evangelische Theologie	3,4
23. Forstwissenschaft	5,6
24. Genossenschaftsökonomie	3,8
25. Geographie	3,0
26. Geologie	5,6
27. Geophysik	5,0
28. Germanistik	3,0
29. Geschichte	3,0
30. Geschichte der Naturwissenschaften	3,0
31. Graphic Design	7,5
32. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwissenschaftliche Richtung)	4,2
33. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,2
34. Humanbiologie	5,9
35. Industrial Design	7,5
36. Informatik	3,6
37. Kirchenmusik	16,8
38. Kunstgeschichte	3,0
39. Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	11,6
40. Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)	27,1
41. Lebensmittelchemie	5,3
42. Lebensmitteltechnologie	4,6
43. Maschinenbau	4,2
44. Mathematik	3,2
45. Mechanik (nur Hauptstudium)	2,4
46. Medizin	6,5
47. Meteorologie	5,0
48. Mineralogie	5,6
49. Motologie (Aufbaustudium)	2,6
50. Musikerziehung	6,9
51. Ökonomie	1,9
52. Pädagogik	2,0
53. Papieringenieurwesen	4,2
54. Pharmazie	3,9
55. Physik	4,5
56. Physikingenieurwesen	4,5
57. Politologie	2,0

Die Aufteilung des
Curricularnorm-
wertes auf Lehr-
einheiten obliegt
dem Kultus-
minister

58. Produktgestaltung	7,5
59. Psychologie	4,0
60. Rechtswissenschaften	1,5
61. Romanistik	3,4
62. Schauspiel	16,8
63. Soziologie	2,0
64. Sportwissenschaft	4,0
65. Tiermedizin	7,6
66. Vermessungswesen	4,2
67. Visuelle Kommunikation	7,5
68. Völkerkunde	3,0
69. Volkswirtschaft	1,9
70. Weinbau und Oenologie (Aufbaustudium)	2,3
71. Wirtschaftsinformatik	3,6
72. Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0
73. Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	4,2
74. Wirtschaftspädagogik	1,9
75. Zahnmedizin	7,6

II. Curricularnormwerte für integrierte Studiengänge und weiterführende Studiengänge an der Gesamthochschule Kassel

1. Agrarwirtschaft	5,4
2. Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung	6,6
3. Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung (Aufbaustudium)	2,3
4. Ausländerpädagogik (Erweiterungs-, Weiterbildungsstudium)	3,5
5. Bauingenieurwesen	6,6
6. Bauingenieurwesen (Aufbaustudium)	2,3
7. Elektrotechnik	6,6
8. Elektrotechnik (Aufbaustudium)	2,3
9. Energietechnik (Aufbaustudium)	1,0
10. Internationale Agrarwirtschaft (Aufbaustudium)	1,5
11. Maschinenbau	6,6
12. Maschinenbau (Aufbaustudium)	2,3
13. Soziale Gerontologie (Aufbaustudium)	2,0
14. Sozialwesen	5,4
15. Supervision (Aufbaustudium)	2,7
16. Umweltsicherung (Ergänzungsstudium)	1,5
17. Wirtschaftswissenschaften	5,6
18. Wirtschaftswissenschaften (Aufbaustudium)	1,8

III. Curricularnormwerte für Studiengänge an Fachhochschulen

1. Architektur	6,6
2. Bauingenieurwesen	6,4
3. Chemische Technologie	6,4
4. Elektrotechnik	6,4
5. Energie- und Wärmetechnik	6,4
6. Feinwerktechnik	6,4
7. Gartenbau	6,4
8. Gießerei- und Werkstofftechnik	6,4
9. Haushalts- und Ernährungswirtschaft	6,4
10. Industriedesign	7,5
11. Informatik	6,4
12. Innenarchitektur	6,6
13. Kerntechnik (Aufbaustudium)	2,2
14. Kommunikationsdesign	7,5
15. Kunststofftechnik	6,4
16. Landschaftspflege	6,4
17. Maschinenbau	6,4
18. Mathematik	6,4
19. Physikalische Technik	6,4
20. Produktionstechnik	6,4
21. Sozialarbeit	6,8
22. Sozialpädagogik	6,8
23. Sozialwesen	6,8
24. Technisches Gesundheitswesen	6,4
25. Verfahrenstechnik	6,4
26. Vermessungswesen	6,4
27. Weinbau/Getränketechnologie	6,4
28. Wirtschaft	5,4
29. Wirtschaftsingenieurwesen	6,4
30. Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium für Ingenieure)	2,7 ^a

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung*)**

Vom 15. Juni 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) und des § 35 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1983 (GVBl. I S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Auswahl im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 setzt voraus, daß der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums darstellt.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums liegt vor, wenn

1. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann, oder
2. das Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen zu befürworten ist oder
3. der Bewerber einen Beruf anstrebt, dessen Ausübung durch den Abschluß beider Studiengänge erheblich verbessert wird.

Bewerber, die im Vertrauen auf die Möglichkeit eines weiteren Studiums ihr Erststudium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen haben, sind von dem Erfordernis der sinnvollen Ergänzung befreit, sofern sie sich unverzüglich nach Abschluß des Erststudiums um die Zulassung zu dem weiteren Studium beworben haben.“

2. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird gestrichen.

- b) Die bisherigen Abs. 6 bis 11 werden Abs. 5 bis 10.

3. Der Fünfte Teil erhält folgende Fassung:

„FUNFTER TEIL

Vergabe von Studienplätzen
außerhalb von Verfahren
der Zentralstelle

§ 51

Bewerbungs- und Auswahlverfahren
für das erste Fachsemester

(1) Sofern in einem Studiengang an den Fachhochschulen und Universitäten des Landes Hessen, der nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, gelten für die Vergabe der Studienplätze durch die Hochschulen die Vorschriften des Ersten und Dritten Teils mit Ausnahme von §§ 1, 4 bis 6, § 8 Abs. 1 und 2, § 10, § 11 Abs. 1, 2 und 4 bis 6, §§ 15, 16, 23 bis 34, 47 und 48 entsprechend. Soweit in diesen Vorschriften die Zentralstelle genannt ist, tritt an ihre Stelle die jeweilige Hochschule.

(2) Bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 14 für Studienplätze in Studiengängen, die einen Hochschulabschluß voraussetzen (Aufbau-, Erweiterungs-, Weiterbildungsstudiengänge), ist die Gesamtnote des Abschlußzeugnisses in dem vorausgesetzten Studiengang zugrunde zu legen. Die Gesamtnote muß auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt sein und auf dem Abschlußzeugnis oder einer besonderen Bescheinigung der Hochschule ausgewiesen sein. Bei der Auswahl nach Wartezeit nach § 17 richtet sich der Rang der Bewerber nach der Anzahl der Halbjahre, die seit Abschluß des vorausgesetzten Studiengangs vergangen sind.

(3) Bei der Auswahl für Studienplätze im Aufbaustudiengang Weinbau und Oenologie an der Universität Gießen finden die Vorschriften über die Auswahl nach Wartezeit keine Anwendung.

(4) Zulassungsanträge und Anträge auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle müssen für Zulassungen zum Sommersemester bis zum 15. Januar und zum Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei den Hochschulen eingegangen sein (Ausschlußfristen).

§ 52

Bewerbungs- und Auswahlverfahren
für höhere Fachsemester

(1) Wird einem Bewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz außerhalb eines Nachrückverfahrens zuge-

*) Ändert GVBl. II 70-102

wiesen, so gilt sein Zulassungsantrag bei der Zentralstelle als form- und fristgerechter Zulassungsantrag bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule für ein höheres Fachsemester, wenn der Bewerber

1. für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert war oder
2. in seinem Zulassungsantrag an die Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studiengangs beantragt hat.

(2) Für ein höheres Fachsemester dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen oder
2. bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für diesen Studiengang oder bei einem Wechsel des Studiengangs für einen gleichnamigen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang immatrikuliert waren oder sind.

(3) Bei Anwendung des Auswahlverfahrens für höhere Fachsemester finden §§ 14, 18 und § 51 Abs. 4 Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gelten entsprechend. Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Satz 1 nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber auf Grund der Gesamtnote, ersatzweise auf Grund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhalten hat. Sind im Verlauf eines Studiengangs vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Bewerberranges die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

(4) Für höhere Fachsemester werden bevorzugt zugelassen:

1. Bewerber nach § 13 Abs. 1 und 2, die sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung ihres

Studiums eingeschrieben waren, für denselben Studiengang bewerben,

2. Bewerber, die in ihrem Studiengang aus fachbedingten Gründen ein vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für notwendig gehaltenes Studium bis zu drei Semestern an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages durchlaufen haben und sich an der Hochschule, an der sie vorher eingeschrieben waren, für denselben Studiengang bewerben,
3. Bewerber, die ihr Studium für die Dauer eines fachbedingten, vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für notwendig gehaltenen Auslandsaufenthaltes unterbrochen haben und sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung eingeschrieben waren, für denselben Studiengang bewerben,
4. Bewerber, deren Immatrikulation nach § 36 Abs. 5 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), auf einen bestimmten Studienabschnitt beschränkt ist und die sich nach Beendigung dieses Abschnitts unverzüglich an der Hochschule bewerben, an der die Fortsetzung des Studiums zum Studienbeginn garantiert wurde.

§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Übersteigt die Zahl der nach Satz 1 bevorzugt zuzulassenden Bewerber die Zahl der freien Studienplätze, sind diese Bewerber dennoch zuzulassen; die Zahl der freien Studienplätze ist bei der Festsetzung der Höchstzahlen für das nächste Semester entsprechend zu verringern.

(5) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule benachrichtigt die Bewerber unverzüglich von der getroffenen Entscheidung. Bewerber, deren Antrag berücksichtigt worden ist, sind in dem Zulassungsbescheid darauf hinzuweisen, daß dieser unwirksam und über den zugewiesenen Studienplatz anderweitig verfügt wird, wenn der Bewerber nicht binnen zehn Tagen nach Absendung des Zulassungsbescheides schriftlich mitteilt, daß er den zugewiesenen Studienplatz annimmt. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung oder Erklärung beim Präsidenten oder Rektor der Hochschule.

(6) Wird ein zugewiesener Studienplatz nicht in Anspruch genommen

oder wird die Einschreibung nicht innerhalb der festgesetzten Frist vollzogen, so ist er unverzüglich dem rangnächsten Bewerber zuzuweisen. Nach Beginn der Einschreibungsfrist kann von der in dieser Verordnung bestimmten Rangfolge mit der Maßgabe abgewichen werden, daß die Sonderquote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 um die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze erhöht wird.

(7) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Vergabeverfahren abgeschlossen ist.

(8) Sind nach dem Abschluß des Vergabeverfahrens noch Studienplätze für höhere Fachsemester vorhanden, so können sie in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 47 an Bewerber vergeben werden, denen von dem zuständigen Prüfungsamt oder dem aufzunehmenden Fachbereich Studienleistungen ihres bisherigen Studiums auf den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, angerechnet worden sind, auch wenn sie für diesen Studiengang noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben waren.

§ 53

Besondere Vorschriften für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main gelten die Vorschriften des Ersten und Dritten Teils mit Ausnahme von §§ 1, 4 bis 6, § 8 Abs. 1 und 2, § 10, § 11 Abs. 1, 2 und 4 bis 6, §§ 14 bis 17, 23 bis 34, 47 und 48 entsprechend. Soweit in diesen Vorschriften die Zentralstelle genannt ist, tritt an ihre Stelle die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main.

(2) Die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main erfolgt in einem Prüfungsverfahren nach der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule vom 2. April 1982 (GVBl. I S. 89), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1983 (GVBl. I S. 9). Die Ergebnisse des Prüfungsverfahrens werden jeweils in einer Punktzahl zusammengefaßt; der Rang des Bewerbers richtet sich nach dieser Punktzahl. Hat der Bewerber das Prüfungsverfahren mehr als einmal ab-

gelegt, gilt das letzte Ergebnis. In die Auswahl werden nur Bewerber einbezogen, die ihre künstlerische Begabung im Prüfungsverfahren nachgewiesen haben.

(3) Der Grad der Qualifikation bei der Auswahl von ausländischen und staatenlosen Bewerbern nach § 45 Abs. 2 wird durch das Ergebnis des Prüfungsverfahrens bestimmt.

(4) Bei der Auswahl nach Wartezeit für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main richtet sich der Rang des Bewerbers nach der Zahl der Halbjahre, die seit dem Prüfungsverfahren vergangen sind, in dem der Bewerber seine künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang nachgewiesen hat. Wird diese in einem neuen Prüfungsverfahren vor Ablauf der in § 8 der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule genannten Frist bestätigt, richtet sich die Wartezeit nach dem ersten Prüfungsverfahren.

(5) Bei Bewerbern für höhere Fachsemester erfolgt die Auswahl für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 und des § 21 Abs. 1, 3 und 4. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und die §§ 18 und 45 gelten entsprechend.

§ 54

Bewerbungsfristen für Anträge auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen

Für Bewerbungen in aufnahmebeschränkten Studiengängen gilt, soweit ein Anspruch auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen geltend gemacht wird, § 47 entsprechend."

4. In Anlage 1b wird das Wort „Wirtschaftsinformatik“ gestrichen.

5. Der Anlage 3 wird als Nr. 11 angefügt:

„11. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben werden, wird der in den Zeugnissen nach Art. 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“

wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1976 in der Fassung vom 25. Juni 1981) angewendet. Bei Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 weiterhin die derzeit noch geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis

über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.“

6. Anlage 6 Nr. 1 enthält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1983/84. Abweichend von Satz 1 und 2 gilt Art. 1 Nr. 1 rückwirkend auch für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1983.

Wiesbaden, den 15. Juni 1983

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Anlage

„Anlage 6

Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach §§ 35 bis 44

1 Testabnahmestellen

Der Test wird an Testabnahmestellen
in folgenden Orten durchgeführt:

Baden-Württemberg

Böblingen	Mannheim
Freiburg	Stuttgart
Heidelberg	Tübingen
Heilbronn	Ulm
Karlsruhe	Weingarten

Bayern

Augsburg	Nürnberg
Bamberg	Passau
Bayreuth	Regensburg
Erlangen	Traunstein
Landshut	Würzburg
München	

Berlin

Berlin

Bremen

Bremen/Bremerhaven

Hamburg

Hamburg

Hessen

Darmstadt	Kassel
Frankfurt	Marburg
am Main	Offenbach
Fulda	am Main
Gießen	Wiesbaden

Niedersachsen

Braunschweig	Hildesheim
Celle	Lingen/Ems
Göttingen	Oldenburg
Hannover	Osnabrück

Nordrhein-Westfalen

Aachen	Hamm
Bergisch-	Herford
Gladbach	Köln
Bielefeld	Krefeld
Bochum	Mönchengladbach
Bonn	Münster
Dortmund	Oberhausen
Düsseldorf	Paderborn
Duisburg	Recklinghausen
Essen	Siegen
Hagen	Wuppertal

Rheinland-Pfalz

Bad Kreuznach	Ludwigshafen
Kaiserslautern	Trier
Koblenz	

Saarland

Saarbrücken

Schleswig-Holstein

Husum
Kiel
Lübeck"

Bekanntmachung
der Änderung der Aufwandschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister
und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 27. Mai 1983

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301), werden die ab 1. Juli 1983 geltenden Aufwandschädigungen bekanntgemacht.

*) Ändert GVBl. II 321-20

Tabelle der Aufwandschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	499,66	EK 1	394,43
101 — 200	EB 2	604,91	EK 2	482,03
201 — 300	EB 3	788,88	EK 3	552,38
301 — 400	EB 4	935,82	EK 4	657,44
401 — 500	EB 5	1 106,69	EK 5	788,88
501 — 600	EB 6	1 251,35	EK 6	894,07
601 — 700	EB 7	1 396,04	EK 7	1 014,71
701 — 800	EB 8	1 579,99	EK 8	1 133,04
801 — 900	EB 9	1 764,11	EK 9	1 251,35
901 — 1 000	EB 10	1 974,40	EK 10	1 422,42
1 001 — 1 250	EB 11	2 211,28	EK 11	1 606,34
1 251 — 1 500	EB 12	2 447,75	EK 12	1 869,35
	EB 12a	2 680,21 ¹⁾		
1 501 — 2 000			EK 13	2 026,92
2 001 — 2 500			EK 14	2 154,17
2 501 — 3 000			EK 15	2 289,95
			EK 15a	2 393,11 ¹⁾

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 27. Mai 1983

Der Hessische Minister der Justiz
 Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
 des Hessischen Ministers des Innern
 beauftragt
 Dr. Günther

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet 2,80 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

Wegen der Umsatzsteuererhöhung ab 1. Juli 1983 sind in den Bezugspreisen ab
diesem Termin 7 Prozent (vorher 6,5 Prozent) Umsatzsteuer enthalten.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst
oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz,
eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz-
und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vor-
her veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den
vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen
Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es
enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden
des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“,
das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der
geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“,
in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, er-
leichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufge-
bauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferun-
gen im Abonnement.

Als letzte liegt die 82. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter
anderem:

Geschäftsordnung des Hessischen Landtages, VO zur weiteren Aus-
dehnung des Geltungsbereichs der VO über die Tilgung uneinbring-
licher Geldstrafen durch freie Arbeit, Bekanntmachung der Änderung
der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der
ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinde, Bekanntmachung der
durch Bundesgesetz geänderten Sätze der Amtszulage des Hessischen
Besoldungsgesetzes, VO zur Änderung der Krankenhausbetriebe, VO
über die zuständige Behörde nach der Brucelloseverordnung, Vor-
schaltgesetz 1983, 5. VO zur Änderung der Vergabeverordnung, VO
zur Änderung der VO zur Feststellung der künstlerischen und der
überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem
künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule,
Zulassungszahlen-VO 1983.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag
gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

Abt. 20 (3)

Daimlerstraße 12 • Postfach 24 63 • 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: (06172) 2 30 56